

Wahl der Rechtspflegekommission für die Justizverwaltung

Ausgangslage

Das Justizgesetz regelt die Organisation und Zuständigkeit der kantonalen Justiz- und Strafverfolgungsbehörden (vgl. Art. 1 Justizgesetz; JG; SHR 173.200). Diese werden, vorbehältlich einer anderen Regelung, durch den Kantonsrat auf Amtsdauer gewählt (vgl. Art. 2 JG). Die Rechtspflegekommission für die Justizverwaltung wird erst bei Bedarf gewählt (Art. 56 Abs. 2 JG), was bisher nicht der Fall war.

Die Rechtspflegekommission für die Justizverwaltung (nachfolgend Rechtspflegekommission) behandelt Verwaltungsgerichtsbeschwerden gegen erstinstanzliche Verwaltungsentscheide des Obergerichts sowie andere verwaltungsgerichtliche Rechtsmittel gegen Anordnungen des Obergerichts. In erster Linie geht es um Personalsachen. Strittige Entscheide sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen, unbesehen davon, ob ein Rechtsmittel ergriffen wird. Da die Rechtspflegekommission jedoch nicht eingesetzt ist, kann auch keine korrekte Rechtsmittelbelehrung angegeben werden. Die Wahl der Rechtspflegekommission ist angezeigt, da das Obergericht als Aufsichtsbehörde über die Justiz erstinstanzlich Entscheide in aufsichts- oder personalrechtlichen Angelegenheiten treffen muss, gegen welche ein Rechtsmittel an die Rechtspflegekommission zu Verfügung steht. Das Obergericht hat daher die Wahlvorbereitungskommission ersucht, die Wahl der Rechtspflegekommission in die Wege zu leiten, damit nicht erst im Hinblick auf einen konkreten Fall die Rechtspflegekommission bestellt werden muss, was verfassungsrechtlich heikel wäre. Aus der Wahl entstehen keine zusätzlichen Kosten, da die Mitglieder nur für tatsächliche Einsätze entschädigt werden.

Die Rechtspflegekommission besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten, zwei weiteren Mitgliedern, drei Ersatzmitgliedern und dem juristischen Sekretariat (Art. 56 Abs. 2 JG). Zuständig für die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der weiteren Mitglieder und Ersatzmitglieder der Rechtspflegekommission ist der Kantonsrat (Art. 2 Abs. 1 lit. c JG). Die Wahl durch den Kantonsrat erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen der Wahlvorbereitungskommission (Art. 3 JG). Die Anstellung des juristischen Sekretariates und allfällig erforderlichen Mitarbeitenden ist hingegen Sache der Rechtspflegekommission (Art. 4 Abs. 3 JG).

Die Entschädigung der Mitglieder der Rechtspflegekommission erfolgt gemäss § 4 des Dekrets über die Besoldung der Richterinnen und Richter (SHR 180.110), d.h. die Festlegung erfolgt durch den Regierungsrat.

Kommissionsarbeit

Das Obergericht hat die Justizkommission im Sommer 2013 über das Bedürfnis nach der Bestellung der Rechtspflegekommission informiert. Die Justizkommission hat im Herbst 2013 erste Kontakte mit möglichen Personen für die Rechtspflegekommission aufgenommen. Diese Namen wurden an der Sitzung der Wahlvorbereitungskommission vom 25. November 2013 diskutiert. Die Wahlvorbereitungskommission ist der Ansicht, dass es sich um Personen handeln muss, die mit dem Gerichtsbetrieb vertraut sind, jedoch keine unmittelbare Nähe mehr zum Obergericht haben dürfen. Die Wahlvorbereitungskommission ist zudem der Ansicht, dass sich aufgrund des spezifischen Anforderungsprofils eine Ausschreibung erübrigt.

Somit schlägt die Wahlvorbereitungskommission, in alphabetischer Reihenfolge, folgende Personen vor:

Antrag an den Kantonsrat

Die Rechtspflegekommission für die Justizverwaltung wird für den Rest der Amtsperiode 2013-2016 in folgender Zusammensetzung gewählt:

- **Dr.iur. David Werner**, geb. 22. März 1947, Fronwagplatz 10, 8200 Schaffhausen (Präsident)
- **lic.iur. Veronika Heller**, geb. 20. Oktober 1946, Kegelgässchen 7, 8200 Schaffhausen (Mitglied)
- **lic.iur. Andreas Lindenmeyer**, geb. 20. Februar 1940, Säntisstrasse 8, 8200 Schaffhausen (Mitglied)
- **Dr.iur. Richard Furrer**, geb. 28. Januar 1946, Braatistrasse 12, 8234 Stetten (Ersatzmitglied)
- **lic.iur. Helen Hintermeister**, geb. 12. März 1946, Löwensteinstrasse 15, 8212 Neuhausen am Rheinfall (Ersatzmitglied)
- **lic.iur. Jürg Uhlmann**, geb. 22. Juni 1949, Rheinholdenstrasse 66, 8200 Schaffhausen (Ersatzmitglied)

Nachfolgend die wichtigsten beruflichen Stationen der vorgeschlagenen Personen im Überblick:

Dr.iur. David Werner war von 1987 bis 2012 Präsident des Schaffhauser Obergerichts.

Lic.iur. Andreas Lindenmeyer war von 1977 bis 2005 Obergerichtsschreiber sowie von 2003 bis 2012 Ersatzrichter am Obergericht.

Lic.iur. Helen Hintermeister war von 1980 bis 2007 Kantonsrichterin.

Lic.iur. Veronika Heller war von 1988 bis 1991 nebenamtliche Oberrichterin, von 1993 bis 1998 zweite Kantonsgerichtspräsidentin und von 1998 bis 2008 Stadträtin von Schaffhausen.

Dr.iur. Richard Furrer war von 1976 bis 2011 im Rechtsdienst der Georg Fischer AG tätig, seit 1992 als Leiter Recht. Zudem ist er seit 1995 Mitglied der Schätzungskommission für Enteignungen bzw. der inzwischen fusionierten Kommission für Enteignungen, Gebäudeversicherung und Brandschutz.

Lic.iur. Jürg Uhlmann war von 1979 bis 1996 Rechtsberater der Kantonalen Steuerverwaltung und seit 1989 Sekretär der Kantonalen Steuerkommission. Seit 1996 ist er als selbständiger Rechtsanwalt tätig.

Die Kommission geht davon aus, dass sich die vorgeschlagenen Personen aufgrund ihrer bisherigen beruflichen Tätigkeit die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen mitbringen, welche das Amt in der Rechtspflegekommission erfordert. Sie hat insbesondere keine Bedenken bezüglich deren Unabhängigkeit gegenüber dem Obergericht.

Für die Wahlvorbereitungskommission: Heinz Rether, Präsident *
Philippe Brühlmann *
Samuel Erb *
Lorenz Laich *
Peter Neukomm *

Ernst Landolt, Regierungsrat
Werner Oechslin, Präsident des Kantonsgerichts
Peter Sticher, Erster Staatsanwalt
Birgitta Zbinden, Vertreterin der Anwaltskammer

* = mit Stimmrecht gemäss Art. 3 Abs. 2 Justizgesetz

im Ausstand: Dr. Annette Dolge, Präsidentin des Obergerichts